

Statuten des Vereins „Taubenloch-Gesellschaft“ mit Sitz in Biel



I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „**Taubenloch-Gesellschaft**“ besteht im Sinne von Art. 60 und ff. ZGB ein Verein, der auf gemeinnütziger Basis beruht und als Körperschaft bestehen will.
Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der Leserlichkeit in männlicher Form verwendet, gelten aber für beide Geschlechter.

Art. 2 Der Verein bezweckt

- a) die kontinuierliche Attraktivierung der Taubenlochschlucht und deren Wege;
- b) die Verbesserung des Images der Taubenlochschlucht im Bewusstsein der regionalen Bevölkerung durch geeignete Kommunikationsmassnahmen;
- c) regelmässige Kontakte mit den zuständigen Gremien (Stadtverwaltung, Grundeigentümer, Berner Wanderwege usw.);
- d) die freiwillige Unterstützung des für die Sicherheit und den Unterhalt des Weges durch die Taubenlochschlucht zuständigen Gemeinwesens.

Art. 3 Der Sitz des Vereins ist in Biel.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen wie Gesellschaften, Korporationen und Vereine werden.

Art. 5 Die Aufnahme erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Art. 6 Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) den einmaligen Mitgliederbeitrag für neue Mitglieder, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird;
- b) ausserordentliche Beiträge der Mitglieder, die auf Beschluss der Generalversammlung erhoben werden können, wenn es die Finanzlage des Vereins erfordert;
- c) Erträge aus Veranstaltungen;
- d) die Zinsen der Kapitalien;
- e) Spenden und sonstige Zuwendungen.

Art. 7 Der Austritt aus dem Verein ist zulässig auf Ende eines Kalenderjahres mittels vorheriger schriftlicher Kündigung.
Ausgetretene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation des Vereins

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

- Art. 10 Einmal jährlich findet im 1. Halbjahr eine Generalversammlung statt. Ferner können ausserordentliche Versammlungen einberufen werden auf Anordnung des Vorstandes, oder wenn 25 Mitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Termin durch persönliche Einladung.
- Art. 11 Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind folgende:
- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisoren sowie von Mitgliedern;
 - d) Änderung der Statuten;
 - e) Festlegung der Höhe des einmaligen Mitgliederbeitrages und nötigenfalls ausserordentlicher Beiträge;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Auflösung des Vereins.
- Art. 12 Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.
- Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst, indem er einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassier wählt.
- Art. 14 Der Vorstand besorgt die Leitung des Vereins. Er erstattet den Jahresbericht und erstellt die Jahresrechnung mit Abschluss per 31. Dezember. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 15 Der Präsident oder Vize-Präsident mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach aussen und führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Art. 16 Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter für eine Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben die Jahresrechnung sowohl auf ihre formelle wie auch auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsakten zu nehmen, soweit diese das Rechnungswesen betreffen.

IV. Auflösung

- Art. 17 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder nötig. Das vorhandene Vermögen fällt der Einwohnergemeinde Biel zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses nur zum Unterhalt und Ausbau der Anlagen in der Taubenlochschlucht und zur Wahrung der Interessen dieses Gebietes verwendet werden darf.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. Mai 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Für die Generalversammlung

Der Präsident:
Paul Blösch

Die Sekretärin:
Anneliese Soom

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren, namentlich diejenigen vom 20. März 2000.